

I Einleitung

Als börsennotiertes Unternehmen ist Orion Engineered Carbons S.A. (zusammen mit seinen Tochtergesellschaften das „**Unternehmen**“) verpflichtet sicherzustellen, dass wesentliche Informationen zeitnah, den Tatsachen entsprechend, genau, transparent, konsistent und verlässlich kommuniziert werden und den geltenden Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten sowie den geltenden rechtlichen Anforderungen der verschiedenen Aufsichtsbehörden, denen das Unternehmen unterliegt, entsprechen, einschließlich der Anforderungen der Securities and Exchange Commission („**SEC**“) und der New York Stock Exchange („**NYSE**“). Es ist zwingend erforderlich, dass die Kommunikation konsistent ist, dass eine selektive Veröffentlichung zu jeder Zeit vermieden wird und dass die Anlegergemeinde einen Zugang zu den Informationen unter fairen Bedingungen hat. Das Ziel dieser Richtlinie zu Investor Relations und Unternehmenskommunikation („**Richtlinie**“) ist es, die Einhaltung der Regulation Fair Disclosure („**Regulation FD**“) und der Regulation G – Conditions for Use of Non-GAAP Financial Measures („**Regulation G**“) sowie der Offenlegungsanforderungen für an der NYSE notierte Unternehmen sicherzustellen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen kann für das Unternehmen und in einigen Fällen auch für einzelne Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und unabhängige Auftragnehmer zu einem erheblichen Haftungsrisiko führen.

II Zusammenfassung: Allgemeine von Einzelpersonen zu beachtende Grundsätze

Diese Richtlinie gilt für alle Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und unabhängigen Auftragnehmer des Unternehmens (zusammenfassend „**Einzelpersonen**“).

Die Richtlinie besagt Folgendes:

- Jegliche Offenlegung und Kommunikation an Dritte außerhalb des Unternehmens erfolgt ausschließlich durch autorisierte Sprecher (wie in Punkt VI unten definiert und näher erläutert) oder wird von diesen an andere autorisierte Sprecher oder Ausschüsse weitergegeben.
- Einzelpersonen dürfen über wesentliche nichtöffentliche Informationen nicht mit Personen außerhalb des Unternehmens sprechen oder diese anderweitig offenlegen (siehe Punkt VIII unten). Jede Einzelperson, die von einem Mitglied der Anlegergemeinde kontaktiert wird, muss alle derartigen Anfragen an den für Investor Relations zuständigen Vorstand richten (siehe Punkt XVI unten).
- Jede Einzelperson, die glaubt, dass wesentliche nichtöffentliche Informationen über das Unternehmen offengelegt wurden, sollte den CEO, den CFO oder den Leiter der Rechtsabteilung unverzüglich darüber in Kenntnis setzen (siehe Punkt VIII unten).
- Alle Pressemitteilungen, die von dem oder im Namen des Unternehmens in jeglicher Form oder jeglichem Medium veröffentlicht werden, müssen zuvor vom Offenlegungskomitee, dem Leiter der Rechtsabteilung, dem Prüfungsausschuss oder dem gesamten Vorstand genehmigt werden (siehe Punkt IX unten).
- Die Veröffentlichung der Quartalsergebnisse muss wie unter Punkt X unten angegeben erfolgen.
- Im Vorfeld einer Veröffentlichung der Unternehmensergebnisse muss das Unternehmen eine Handelssperrezeit (quiet period) hinsichtlich der Kommunikation mit der Anlegergemeinde einhalten (siehe Punkt XV unten).

Orion Engineered Carbons Gruppe

Investor Relations und Unternehmenskommunikation

- Zukunftsaussagen und Empfehlungen dürfen nur wie unter Punkt XIV unten angegeben veröffentlicht werden.
- Das Unternehmen darf keine Analystenberichte oder Modellierungen, egal über welchen Weg, an Personen außerhalb des Unternehmens weitergeben (siehe Punkt XVII unten).
- Treffen und Konferenzen der Anlegergemeinde, Messepräsentationen, Roadshows oder ähnliche Veranstaltungen müssen in Übereinstimmung mit der Regulation FD durchgeführt werden, wie unter Punkt XII unten dargelegt.
- Wenn das Unternehmen wesentliche nichtöffentliche Informationen an bestimmte Personen weitergibt, muss es gemäß Regulation FD bei absichtlicher Offenlegung dieselben Informationen zeitgleich weitergeben, im Fall einer nicht absichtlichen Offenlegung unverzüglich (siehe Punkt IV unten).
- Alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie sind an den für Investor Relations zuständigen Vorstand und/oder den Leiter der Rechtsabteilung zu richten (siehe Punkt XVIII unten).
- Verstöße gegen die Regulation FD (wie dort näher erläutert) unterliegen Durchsetzungsmaßnahmen der SEC, was Verwaltungsmaßnahmen oder zivilrechtliche Schritte gegen das Unternehmen oder eine Einzelperson umfassen kann.

III Grundsatzklärung

Diese Richtlinie schreibt vor, dass Einzelpersonen keine internen Angelegenheiten oder Entwicklungen, die sich in irgendeiner Weise auf wesentliche nichtöffentliche Informationen beziehen, gegenüber Personen offenlegen dürfen, die nicht mit dem Unternehmen verbunden sind (einschließlich Familienmitglieder, Verwandte und Freunde), es sei denn, dies ist für die Erfüllung der Aufgaben dieser Einzelpersonen und in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie erforderlich.

Diese Richtlinie gilt für die Offenlegung von Informationen in Jahres- und Quartalsberichten des Unternehmens, für alle bei der SEC eingereichten Dokumente, für Produktneuheiten und/oder Gewinnmitteilungen, für die Kommunikation zwischen dem Unternehmen und Analysten, Anlegern und den Medien, für Reden und Präsentationen der Geschäftsleitung sowie für Informationen auf der Website des Unternehmens, in den sozialen Medien und im Intranet und schließt den Austausch wesentlicher nicht öffentlicher Informationen in öffentlichen oder quasiöffentlichen Bereichen ein, in denen Gespräche mitgehört werden können.

Weiterhin darf keine Einzelperson an Internet-Chatrooms, Foren, Blogs oder ähnlichen sozialen Medien, in denen ein Austausch über das Unternehmen oder eines seiner Produkte oder Tochterunternehmen in irgendeiner Weise stattfindet, teilnehmen, diese hosten oder mit ihnen verlinken, es sei denn, dies ist im Rahmen der Ausübung der Pflichten der betreffenden Einzelperson und nach vorheriger Überprüfung durch den für Investor Relations zuständigen Vorstand gemäß dieser Richtlinie erforderlich.

Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist so auszulegen, dass sie eine Einzelperson daran hindert, die lokalen, staatlichen und bundesstaatlichen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich derjenigen, die eine Meldung von Notfällen an die zuständigen Stellen außerhalb des Unternehmens betreffen.

Orion Engineered Carbons Gruppe

Investor Relations und Unternehmenskommunikation

Diese Richtlinie 1) verbietet die selektive Offenlegung von wesentlichen nichtöffentlichen Informationen über das Unternehmen, die gegen Regulation FD verstoßen, und 2) legt Verfahren fest, um solche unzulässigen selektiven Offenlegungen zu verhindern.

Für die Zwecke dieser Richtlinie ist der Begriff „**wesentliche Informationen**“ als alle Informationen zu verstehen, die ein vernünftig handelnder Anleger bei einer Entscheidung über den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Wertpapieren für wichtig erachten würde.

Zu den „**nichtöffentlichen Informationen**“ gehören Informationen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, und zwar auch dann, wenn sie nach einer angemessenen Zeit durch Mittel, die zu einer breiten öffentlichen Wahrnehmung führen können (z. B. SEC-Berichte, Pressemitteilungen oder öffentlich zugängliche Telefonkonferenzen), bekannt gegeben wurden.

IV Regulation FD

Die Regulation FD schreibt vor, dass immer dann, wenn das Unternehmen oder eine im Namen des Unternehmens handelnde Person wesentliche nichtöffentliche Informationen an bestimmte Personen (einschließlich Broker, Händler, Analysten und Wertpapierinhaber/Aktionäre) weitergibt, das Unternehmen die gleichen Informationen auf folgende Weise an die Öffentlichkeit weitergeben muss:

- zeitgleich (bei absichtlicher Offenlegung) oder
- unverzüglich (bei nicht absichtlicher Offenlegung)

Die Offenlegung solcher wesentlichen nichtöffentlichen Informationen kann entweder durch die Herausgabe einer Pressemitteilung, die Einreichung oder „Übermittlung“ eines Berichts mittels Formular 8-K oder durch eine andere Methode erfolgen, die konform zu Regulation FD ist. Wenn die Offenlegung in Form einer Telefonkonferenz und/oder eines Webcast erfolgen soll, müssen die Telefonkonferenz und/oder der Webcast sowie die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten rechtzeitig vorher angemessen angekündigt werden.

Regulation FD verbietet ausdrücklich die selektive Offenlegung gegenüber den folgenden Personengruppen:

- Broker, Händler und mit ihnen verbundene Personen, einschließlich Investmentanalysten;
- Anlageberater, bestimmte institutionelle Vermögensverwalter und verbundene Personen;
- Investmentgesellschaften und verbundene Personen;
- Inhaber von Wertpapieren des Unternehmens unter Umständen, unter denen es vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die Wertpapierinhaber auf der Grundlage der Informationen Wertpapiere kaufen oder verkaufen würden.

Jede der oben genannten Personen wird in diesem Zusammenhang als „**FD-Person**“ bezeichnet. Wenn Sie nicht sicher sind, ob jemand unter diese Richtlinie fällt, sollten Sie entweder (i) davon ausgehen, dass dies der Fall ist, oder (ii) ein Mitglied des Offenlegungskomitees (siehe unten) um Rat fragen.

Regulation FD verbietet nicht ausdrücklich die Kommunikation mit den folgenden Personen:

- Mitarbeiter des Unternehmens (auch wenn die Mitarbeiter Aktionäre sind);

Orion Engineered Carbons Gruppe Investor Relations und Unternehmenskommunikation

- jede Person, die dem Unternehmen aufgrund beruflicher Verantwortung oder vertraglich verpflichtet ist (z. B. ein Rechtsanwalt, Buchhalter oder Investmentbanker);
- jede Person, die mit dem Unternehmen eine ausdrückliche Vertraulichkeitsvereinbarung (schriftlich oder mündlich) geschlossen hat.

Obwohl Regulation FD die Kommunikation mit den oben genannten Personen nicht ausdrücklich verbietet, befolgt das Unternehmen die Richtlinien der Regulation FD auch bei der Kommunikation mit diesen Personen und Gruppen.

Regulation FD gilt auch nicht für Mitteilungen, die in Verbindung mit registrierten öffentlichen Angeboten zum Zweck der Kapitalbeschaffung des Emittenten gemacht werden (z. B. an einen Underwriter im Zusammenhang mit einem Börsengang).